



Betreuungsvertrag

zwischen

der / dem / den Sorgeberechtigten Frau

und Herrn

[im Folgenden: Sorgeberechtigte(r)],

wohnhaft:..... Hamburg

und

Name des Trägers: **MOTTE** Verein für stadtteilbezogene Kultur-u. Sozialarbeit e.V.
Eulenstraße 43, 22765 Hamburg

Ort der Betreuung: MOTTE **Kindertreff**, Rothestraße 46a, 22765 Hamburg

vertreten durch die Leitung, Frau Meike Buller

und den Vorstand, vertreten durch Herrn Michael Wendt

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Träger übernimmt mit Wirkung vom..... die
Betreuung des Kindes der / des Sorgeberechtigten,,
geb. am,
in der Kindertageseinrichtung,
für die Leistungsart:

- Krippe Std.
- Elementar Std.

Die Betreuung ist befristet bis zum..... / bis zum Eintritt in die erste Klasse
zum Schuljahresanfang. (Bitte Nichtzutreffendes streichen)

Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung sind der Einrichtung von
den Eltern in Textform zu bestätigen.

1.1. Die von der Kindertageseinrichtung wahrgenommene Aufgabe der Betreuung, Bildung und Erziehung wird im Rahmen der vereinbarten Leistungsart gemäß § 2 KibeG und nach Maßgabe des „Landesrahmenvertrages über die Leistungsarten nach §16 Kinderbetreuungsgesetz (KibeG), die Qualitätsentwicklung nach § 17 KibeG und die Grundsätze der Leistungsentgeltberechnung nach §18 Absatz 1 KibeG“ (im Folgenden: Landesrahmenvertrag) umgesetzt. Das pädagogische Konzept der Einrichtung wird diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Die Qualifikation der Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung entspricht den Anforderungen des § 3 des „Landesrahmenvertrages“.

1.2. Auf krankheitsbedingte Einschränkungen des Kindes ist durch die Eltern auf dem Aufnahmebogen gesondert hinzuweisen.

Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorge (U-Untersuchung) nach § 4 Abs. 1 KibeG durch Vorlage des Untersuchungsheftes nach § 26 SGB V

- erbracht worden.
- nicht erbracht worden.

Ebenso ist der Impfnachweis bzw. Nachweis der ärztlichen Impfberatung (§ 34 IfSG)

- erbracht worden.
- nicht erbracht worden.

Im Fall der Nichterbringung müssen Sie gemäß § 10 Abs. 3 LRV eine Erklärung darüber abgeben, dass Sie Ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.*

* Eine Anpassung an eine veränderte Gesetzeslage steht hier aus und wird nach Abstimmung mit den beteiligten Akteuren vorgenommen.

2. Die Einrichtung ist zur Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

Die Einrichtung ist berechtigt, die Öffnungszeiten mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu ändern, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Einrichtung an deren Wirtschaftlichkeit den Sorgeberechtigten zumutbar ist; der vereinbarte Betreuungsumfang bleibt in jedem Fall gewährleistet. Sollte sich eine Änderung der Öffnungszeiten der Einrichtung ergeben, wird dies unverzüglich der / dem / den Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann keine Betreuung des Kindes erfolgen.

Die / der Sorgeberechtigte(n) verpflichtet(n) sich, das Kind regelmäßig zwischen Uhr und Uhr / um Uhr / bis spätestens Uhr zu bringen und es pünktlich bis Uhr wieder abzuholen.

Ausnahmen bedürfen einer Absprache.

2.1. Regelhaft wird der Umfang der im Gutschein ausgewiesenen Betreuungsstunden an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der vier-, fünf- und sechsständigen Betreuungsleistungen an vier Tagen im Elementarbereich bzw. drei bis vier Tagen im Krippenbereich stellt eine Ausnahme dar, die auf berufsbedingten Anforderungen der Sorgeberechtigten (z. B. deren Dienstplanvorgaben) oder vergleichbaren Gründen beruht.

Die Gutscheine weisen einen Gesamt-Wochenstunden-Umfang aus, eine Übertragung auf Folgewochen ist nicht möglich.

Durch betriebsbedingte Schließungen, Feier-, Studien- und Urlaubstage entsteht kein „Stundenguthaben“. Dies bedeutet, dass in diesem Fall für jeden dieser Tage das Kontingent um die zugewiesenen täglichen Betreuungsstunden in der Woche verkürzt wird. [Z.B. 30 Wochen- Std. entsprechen rechnerisch 6,0 Std. täglich. Ist der Montag z.B. wegen eines Feiertags geschlossen – verbleiben 24 Reststunden für vier Tage (Di. bis Fr.)].

Die Betreuung wird an **fünf / vier / drei** Tagen vereinbart. (Bitte Nichtzutreffendes streichen)

Bei drei / vier Tagen Betreuung: Betreuungstage sind grundsätzlich

Sollen die Betreuungsstunden an drei bzw. vier Tagen in Anspruch genommen werden und auf Grund von Dienstplanvorgaben (oder vergleichbaren Gründen) einmalige oder regelmäßige Veränderungen notwendig sein, sind diese vom Sorgeberechtigten bis zum Donnerstag der Vorwoche anzuzeigen und mit der Einrichtungsleitung abzustimmen.

Alternativer Textpassus (dann entfallen die Klauseln unter vorstehender Ziffer 2.1):

Aus konzeptionellen bzw. organisatorischen Gründen können die im Gutschein ausgewiesenen Betreuungsstunden in dieser Kindertageseinrichtung nur an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) in Anspruch genommen werden.

Sollte das Kind allein oder mit einer den Mitarbeitern unbekannt Person die Einrichtung verlassen dürfen, muss eine schriftliche Bestätigung der / des Sorgeberechtigten vorliegen.

2.2 Die Einrichtung ist höchstens vier Wochen (zzgl. entsprechend dem aktuell gültigen Landesrahmenvertrag maximal zweier (§ 2.3 LRV) bzw. dreier (§ 15.1 LTV)¹ Tage aus Anlass betrieblicher Fortbildung) im Jahr geschlossen. Eine Schließung von Heiligabend bis Neujahr gilt dabei als eine Woche. Die Einrichtung gibt die Schließungszeiten frühzeitig bekannt.

¹ Zutreffendes bitte streichen

2.3 Wird die Einrichtung aus durch den Träger nicht zu vertretenden Gründen – z.B. höhere Gewalt, Seuchen, Streiks, unvorhersehbare kurzfristige Personalausfälle – an bis zu 5 aufeinanderfolgenden Werktagen geschlossen, entsteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung und eine Berechtigung zur Kürzung des Betreuungsentgelts besteht nicht, jedoch nicht an mehr als 10 Tagen im Kalenderjahr. Wird die Einrichtung für einen längeren Zeitraum als 5 aufeinanderfolgende Werktage geschlossen, so wird der Träger die von den Eltern geleistete Zahlung insoweit anteilig zurückerstatten. Eine einseitig von den Eltern vorgenommene Kürzung oder Verrechnung ist nicht zulässig, es sei denn, die Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

Vom Träger nicht zu vertretende vorübergehende Einschränkungen der Betreuung, z.B. Notbetreuung mit vermindertem Betreuungspersonal oder in anderen Einrichtungen des Trägers, berechtigen nicht zur Kürzung des Betreuungsentgelts.

3. Das Leistungsentgelt für die unter Ziffer 1 vereinbarte Betreuungsleistung richtet sich nach der zwischen der Einrichtung und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) geschlossenen Entgeltvereinbarung nach §18 Abs. 2 KibeG und beträgt derzeit € monatlich.

Es wird vereinbart, dass die Sorgeberechtigten auf das Leistungsentgelt in Ansehung der erwarteten Kostenerstattung durch die FHH nach §§ 6 ff. KibeG jeweils zum ersten eines Monats für den laufenden Monat einen Abschlag in Höhe des jeweils vom zuständigen Jugendamt festgesetzten Familieneigenanteils leisten. Vom Ende des Bewilligungszeitraums des Kita-Gutscheins an bzw. ab dem Zeitpunkt der Wirkung seiner Aufhebung ist das Leistungsentgelt in voller Höhe jeweils zum ersten eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

Eine von der FHH unmittelbar an die Einrichtung gezahlte Kostenerstattung nach § 7 f. KibeG wird von dieser als Teilerfüllung des Leistungsentgeltes angenommen.

Der berechnete Elternbeitrag - und der Beitrag für optional gewählte Zusatzleistung(en) - ist bis spätestens zum 3. Werktag des jeweiligen Monats im Voraus zu zahlen und wird durch die / den Sorgeberechtigten auf das Konto der Einrichtung bei

MOTTE e.V/ **Kindertreff**

IBAN: DE 83 2005 0550 1042 2218 28

gezahlt.

Betreuungsleistungen von weniger als einem Kalendermonat werden anteilig abgerechnet.

Das Leistungsentgelt für einen Platz in der Kindertageseinrichtung ist für den Zeitraum eines Jahres unter

Berücksichtigung von Ferien- und Schließzeiten sowie Krankheitszeiten, Urlaub, Kuren von Mitarbeitenden und anderen Ausfallzeiten berechnet. Es ist daher nicht möglich, aus diesen Gründen einen Beitragsnachlass zu gewähren.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, spätestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Bewilligung die Erneuerung ihres Kita-Gutscheins zu beantragen, sofern der Betreuungsvertrag nicht zum Auslaufen des Kita-Gutscheins endet.

Sollte nach Ablauf eines Kita-Gutscheins kein neuer Kita-Gutschein vorgelegt werden können, werden die Sorgeberechtigten selbst zur Zahlung des vollen Leistungsentgeltes herangezogen, soweit eine Förderung durch den öffentlichen Kostenträger nicht erfolgt.

§ 14 KibeG regelt die Beendigung der Kostenerstattung durch die Stadt Hamburg, sobald das Kind die Leistungsart beim Träger nicht mehr in Anspruch nimmt. Dies ist der Fall, wenn das Kind der Kita

- länger als zehn Öffnungstage ohne Benachrichtigung des Trägers fernbleibt oder
- trotz Benachrichtigung länger als dreißig Öffnungstage fernbleibt, ohne dass von d. Sorgeberechtigten ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird (ein triftiger Grund ist insbesondere gegeben bei Krankheit oder einem Reha-Aufenthalt) oder
- trotz eines triftigen Grundes länger als drei Monate der Kita fernbleibt

In besonderen Einzelfällen, insbesondere bei Kindern mit schwersten Behinderungen, die behinderungsbedingt häufig und auch länger fehlen, kann die Förderung mit Zustimmung der zuständigen Behörde über drei Monate hinaus fortgesetzt werden.

Die Gründe der Abwesenheit sind vom Träger zu dokumentieren und der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kinder, deren Betreuung nach einem Austritt aufgrund von längerer Krankheit oder vorübergehender Herausnahme aus der Familie durch den Allgemeinen Sozialen Dienst wieder aufgenommen werden sollen, sind vorrangig wieder in der Einrichtung aufzunehmen.

Das Leistungsentgelt kann auch rückwirkend im laufenden Jahr entsprechend dem Landesrahmenvertrag angepasst werden, so dass es zu einer nachträglichen Änderung des Leistungsentgeltes kommen kann. In diesem Fall werden die Sorgeberechtigten zur Zahlung des Differenzbetrages gegenüber dem bisher bezahlten Leistungsentgelt in Anspruch genommen, bzw. bekommen die Differenz erstattet.

4. Die / der Sorgeberechtigte(n) verpflichtet(n) sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist.

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit der Einrichtung abgesprochen

wurden, ist die Einrichtung unverzüglich bis spätestens 11 Uhr zu informieren.

Während einer Erkrankung eines Kindes besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Bei chronischen und allergischen Erkrankungen kann gleichwohl eine Betreuung vereinbart werden. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Die Medikamentengabe an chronisch oder allergisch erkrankte Kinder durch Beschäftigte in den Kitas soll im Rahmen der personellen Kapazitäten der Einrichtung nach elterlichen und ärztlichen Vorgaben in Textform in den Kindertageseinrichtungen erbracht werden, soweit die Medikamentengabe aus zeitlichen Gründen in der Kita erfolgen muss, nicht die Kenntnisse einer medizinischen Fachkraft erfordert.

Die Medikamentengabe an behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder ist individuell zu vereinbaren.

5. Die Mitwirkungsrechte der Eltern entsprechen den §§ 24 f. KibeG. Insbesondere ermöglicht und unterstützt der Träger die Einrichtung einer Elternvertretung, die vor allen wesentlichen Entscheidungen des Trägers / der Leitung informiert und angehört wird.

Daneben informiert die Einrichtung in Einzelgesprächen und auf mind. 2 Elternabenden pro Jahr über die Entwicklung der Gruppe und des betreuten Kindes.

6. Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden, bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Einrichtung, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Wegeunfälle sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

Alle von den Kindern oder für diese mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert, hierauf ist selbst zu achten. Hinsichtlich verlorener, vertauschter oder beschädigter Gegenstände und Garderobe gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Die Haftung des Trägers sowie der Mitarbeiter/innen für diese Sachen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um vertragswesentliche Pflichten handelt und gesetzlich zulässig ist.

7. Dieser Betreuungsvertrag kann von Seiten der / des Sorgeberechtigten schriftlich bis zum 3. Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Auch eine außerordentliche Kündigung muss schriftlich gegenüber der Einrichtung erfolgen.

Eine Kündigung durch die Einrichtung ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

Solche Gründe liegen vor, wenn

- der / die Sorgeberechtigte/n mit der Zahlung der Leistungsentgelte für zwei aufeinander folgende Betreuungsmonate in Verzug sind;

- durch den Verbleib des Kindes in einer Gruppe / im Haus die pädagogische Gruppenarbeit so gestört wird, dass der Erziehungsauftrag an den anderen Kindern nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden kann;

- das Kind längere Zeit trotz Abmahnung mit einer Frist von mindestens einer Woche unentschuldigst fehlt;

- das Zusammenwirken mit der/dem/den Sorgeberechtigten auch nach einer vergeblichen Abmahnung nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise hergestellt werden kann (z. B. in Fällen von angedrohter oder tatsächlicher Gewalt durch Sorgeberechtigte oder bei einem massiv gestörten Vertrauensverhältnis)

oder

aus anderen Gründen eine zweckentsprechende Betreuung und Förderung des Kindes in der Einrichtung trotz fruchtloser Abmahnung nicht unerheblich behindert wird.

8. Diesem Vertrag ist die Datenschutzerklärung des Trägers gem. Art 13, 14 DS-GVO beigelegt.

Datum Unterschrift(en) der Leitung / des Vorstandes

Datum Unterschrift(en) der / des Sorgeberechtigten

Anlage: Infektionsschutzgesetz (zur Info und Unterschrift)

Anlage: Kita Regeln und Informationen (zur Info und Unterschrift)

Anlage: Einwilligung Medien (Zur Info und Unterschrift)

